

# Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der  
Gemeinde Anröchte

---

Nr. 9

Anröchte, 19. September 2024

29. Jahrgang

---

Inhalt	Seite
1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige Bereitstellung von Personal für die Sicherstellung von Vertretungen im Standesamt zwischen der Gemeinde Anröchte, Stadt Erwitte und Stadt Geske	46
2. Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten	46
3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT	47
4. Haushaltssatzung der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr 2025	47

---

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Hellweg-Lippe - Filiale Anröchte -, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige Bereitstellung von Personal für die Sicherstellung von Vertretungen im Standesamt zwischen der Gemeinde Anröchte, Stadt Erwitte und der Stadt Geseke**

Die 2011 geschlossene, öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige Bereitstellung von Personal für die Sicherstellung von Vertretungen im Standesamt zwischen der Gemeinde Anröchte, Stadt Erwitte und der Stadt Geseke wurde im gegenseitigen Einvernehmen aller Beteiligten zum 30.06.2023 aufgehoben.

Gemäß § 24 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) – zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 – ist der Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde sowie nach § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GkG NRW zuständiger Aufsichtsbehörde die Aufhebung angezeigt worden. Aufsichtsbehördliche Bedenken gegen die Aufhebung sowie gegen deren Anzeige werden nicht erhoben.

Die nach § 24 Absatz 5 in Verbindung mit § 24 Absatz 3 Satz 1 GkG erforderliche öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgte am 28.06.2024 im Amtsblatt für den Kreis Soest. Zugleich erfolgte auf der Internetseite des Kreises Soest ([www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de)) ein Hinweis auf das Erscheinen des Amtsblattes.

Auf die Bekanntgabe wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Anröchte, 31. Juli 2024  
Gemeinde Anröchte  
In Vertretung

gez. F a l k e n a u  
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

### **Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten**

Nach den §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 sowie 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben die Meldebehörden einmal jährlich die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung über ihr Widerspruchsrecht zu unterrichten.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass jeder Einwohner gemäß § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe der zu seiner Person gespeicherten Daten

1. an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten,
2. an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag und jeder weitere fünfte, ab dem 100. Geburtstag jeder, Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum) und
3. an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform

widersprechen kann.

Gemäß § 36 Abs. 2 BMG ist eine Datenübermittlung von Daten zu Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden, nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten regelmäßig übermitteln. Gemäß § 42 Abs. 3 BMG wird hiermit auf das Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften hingewiesen.

Ein Widerspruch gegen die Weitergabe der gespeicherten Daten (Übermittlungssperre) ist schriftlich, mit Angabe gegen welche Datenübermittlung widersprochen werden soll, an die Gemeinde Anröchte, Ordnungs- und Sozialamt, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, zu richten.

**Wichtig:**

Bereits vorliegende Widersprüche bleiben selbstverständlich bestehen.

Anröchte, 13. August 2024  
Gemeinde Anröchte

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister

**Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT**

Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 19.06.2024 die 4. Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (GV. NRW. 202) wurde die v. g. Änderung der Verbandssatzung im Amtsblatt Nr. 28 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 13.07.2024 unter lfd. Nr. 372 öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Bekanntgabe wird hiermit gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Anröchte, 12. September 2024  
Gemeinde Anröchte  
In Vertretung

gez. F a l k e n a u  
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

**Haushaltssatzung der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Anröchte mit Beschluss vom 03. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	35.354.898 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	42.993.139 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von 2 %	833.000 EUR
somit auf	42.160.139 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	31.821.846 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	37.025.253 EUR
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	833.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.704.426 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.464.716 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	21.760.290 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.884.293 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

12.000.000 EUR

**§ 3**

Die Positionen der mittelfristigen Finanzplanung werden zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt und teilen sich wie folgt auf:

2026	8.471.386 EUR
2027	11.781.000 EUR
2028	2.381.500 EUR

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf 5.972.241 EUR.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 10.000.000 EUR.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern betragen gemäß der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) in der derzeit gültigen Fassung für das Haushaltsjahr 2025:

Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	520 v. H.
Gewerbesteuer	448 v. H.

**§ 7**

Für die Teilergebnispläne gilt, dass Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können. Davon ausgenommen sind Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die bilanziellen Abschreibungen und Sonderpostenerträge. Bei Personal- und Versorgungsaufwendungen berechtigen Minderaufwendungen zu entsprechenden Mehraufwendungen in anderen Teilplänen.

Für die Teilfinanzpläne gilt, dass Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen für Mehrauszahlungen verwendet werden können. Davon ausgenommen sind Personal- und Versorgungsauszahlungen sowie die Finanzierungstätigkeit. Bei Personal- und Versorgungsauszahlungen berechtigen Minderauszahlungen zu entsprechenden Mehrauszahlungen in anderen Teilplänen.

Über die Leistung von unabweisbaren über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist der Rat nachträglich in Kenntnis zu setzen, wenn der Saldo des Teilplanes mehr als 20 % überschritten wird und die Überschreitung mehr als 10 TEUR beträgt. Bei der Teilplanbetrachtung werden interne Verrechnungen, bilanzielle Abschreibungen, Sonderpostenerträge sowie Personal- und Versorgungsaufwendungen und –auszahlungen und die Finanzierungstätigkeit nicht einbezogen, sondern für den Gesamthaushalt betrachtet.

**Bekanntgabe des Entwurfes der Haushaltssatzung 2025**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr 2025 liegt während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat während der Dienststunden im Rathaus, Hauptstraße 74, Zimmer 12, zur Einsicht öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.anroechte.de/rathaus/haushalt/](http://www.anroechte.de/rathaus/haushalt/) verfügbar.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige schriftlich oder mündlich zu Protokoll Einwendungen erheben. Die Frist beginnt am 19. September 2024 und endet am 19. Oktober 2024.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde in öffentlicher Sitzung voraussichtlich in der Sitzung am 03. Dezember 2024.

Anröchte, 18. September 2024  
Gemeinde Anröchte

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister